



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
EUR 30,-  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH  
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31/4 80 60  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

**Nummer 14****Mittwoch, 5. Mai****2010**

### Inhaltsverzeichnis:

Lagerung leicht entzündlicher Ernteerzeugnisse im Freien sowie Selbstentzündung von eingelagerten Ernteerzeugnissen

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfg)

## Bekanntmachung des Landratsamtes

### Lagerung leicht entzündlicher Ernteerzeugnisse im Freien sowie Selbstentzündung von eingelagerten Ernteerzeugnissen

Durch die fortschreitende Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft nimmt die Gefahr der selbsttätigen übermäßigen Erwärmung und damit der Selbstentzündung von Futterstöcken sowie Rauhfuttermitteln (Heu, Grummet, Kleegerste, Kleehafer, Häcksel, Stroh) beträchtlich zu.

Es besteht daher Veranlassung, nachstehende Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (BayRS 215-2-1-I) bekanntzugeben:

#### I. Selbstentzündung von eingelagerten Ernteerzeugnissen

- 1) Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet, Kleehafer und Kleegerste dürfen in feuchtem Zustand nicht eingelagert werden. Das gilt nicht für vorgetrocknete Ernteerzeugnisse, die durch Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen ausreichend nachgetrocknet werden.

- 2) Der Leiter des Betriebes hat bei Ernteerzeugnissen, die zur Selbstentzündung neigen, den Temperaturverlauf mindestens drei Monate lang regelmäßig mit einer Messeinrichtung, die die Temperatur des Lagergutes anzeigt, festzustellen.

Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 60 Grad Celsius, so ist die Temperatur in Abständen von höchstens fünf Stunden zu messen.

Erwärmt sich das Lagergut auf mehr als 70 Grad Celsius oder besteht sonst die Gefahr einer Selbstentzündung, so hat der Leiter des Betriebes sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Hierfür kommt in erster Linie der Einsatz eines Heuwehrgerätes in Betracht, um den erhitzten Heustock abzukühlen.

Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen sind **4 Heuwehrgeräte** vorhanden, die bei Bedarf jederzeit angefordert werden können, und zwar bei

- a) Kreisbrandinspektor, Peter Mayer, Ehekirchen  
Tel.-Nr. dienstlich 08435 / 312  
Tel.-Nr. privat 08435 / 1670,  
Handy 0160 / 90666650
  - b) Kommandant, Franz Stemmer, der FFW Oberhausen  
Tel.-Nr. privat 08431 / 1863  
Tel.-Nr. dienstlich 08431 / 1808
  - c) Kommandant, Manfred Irrenhauser-Kress FFW Schrobenhausen  
Tel.-Nr. dienstlich 08252 / 9107295  
Tel.-Nr. privat 08252 / 4843  
Handy 0172 / 1840419
  - d) Kommandant Balthasar Jungwirth der FFW Rennerthshofen  
Tel.-Nr. privat 08434 / 666  
Tel.-Nr. dienstlich 08431 / 596143
- 3) Als wirksamstes Hilfsmittel, den Verlauf der Temperaturen im Futterstock zu beobachten, hat sich das Heuthermometer (Heusonde) erwiesen. Getreidethermometer eignen sich wegen ihrer Kürze nicht zum Messen von Futterstöcken, ebenso ist das Einlegen von Strohschichten und das Einstreuen von Salz kein geeignetes Mittel gegen die Überhitzung von Futterstöcken. Die rechtzeitige Verwendung des Heuthermometers ist heute bereits zu einer selbstverständlichen Maßnahme der Schadensverhütung geworden, denn in Futterstöcken, in denen Temperaturen von mehr als 50 Grad Celsius auftreten, geht es nicht mehr nur um die Brandgefahr, sondern auch um die Minderung des eingelagerten Futters.

---

Gefährlich erhitztes Lagergut darf nur abgetragen oder angeschnitten werden, wenn die Ortsfeuerwehr löscherbereit anwesend ist.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass zur Beschaffung von Heuermotoren Zuschüsse durch die Bayer. Versicherungskammer, Abtlg. für Brandversicherung, München, gewährt werden.

## II. Lagerung leicht entzündlicher Ernteezeugnisse im Freien

- 1) Im Freien und unter offenen Schutzdächern gelagerte, leicht entzündbare Ernteezeugnisse müssen folgende Abstände haben:
  - a) Mindestens 50 m zu Wäldern, Mooren und Heiden, Gebäuden mit weicher Bedachung oder Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind,
  - b) mindestens 25 m zu allen anderen Gebäuden, anderen brennbaren Stoffen, öffentlichen Verkehrswegen oder seitlich zu Hochspannungsleitungen.

- 2) Im Freien und unter offenen Schutzdächern dürfen leicht entzündbare Ernteezeugnisse nur in Haufen bis zu 1500 m<sup>3</sup> Rauminhalt gelagert werden. Sind mehrere Lager weniger als 100 m voneinander entfernt, so dürfen auf allen zusammen höchstens insgesamt 1500 m<sup>3</sup> solcher Ernteezeugnisse gelagert werden.
- 3) Während der Ernte und des Dreschens, jedoch höchstens drei Wochen lang, brauchen die Mindestentfernungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden.

Hinweis: Die Nichtbeachtung der Vorschriften kann mit Geldbuße geahndet werden.

Neuburg a.d.Donau, den 29. April 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Al-Khatib  
Regierungsrat

---

## Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg);  
Einleiten von Abwasser aus der Ortsteilkläranlage Maxweiler in ein Altwasser durch die Stadt Neuburg**

Der Bescheid des Landratsamtes vom 10.02.2010 für die Genehmigung liegt in der Zeit vom

**12. Mai 2010 bis 28. Mai 2010**

in der Stadt Neuburg an der Donau im Amtsgebäude Harmonie, Zi.Nr. 203, 2. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber denjenigen Betroffenen als zugestellt gilt, denen er nicht gesondert bekannt gegeben wurde.

Neuburg an der Donau, den 3. Mai 2010

Stadt Neuburg an der Donau  
Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

Roland Weigert  
Landrat